



**BIM LEGAL
FRAMEWORK
GUIDE**

ALLPLAN BIM ESSENTIAL SERIES



BIM UND RECHT CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN

BIM GRUNDLAGEN

WESENTLICHE KERNASPEKTE

BIM kommt und ist unaufhaltsam auf dem Vormarsch, darüber besteht in der Bau- und Immobilienbranche allgemeiner Konsens. Auch wenn die Ansichten darüber, was genau BIM nun konkret bedeutet, nach wie vor unterschiedlich sein können, so sind doch die wesentlichen damit verbundenen Kernaspekte und Methoden relativ klar definiert:

-
- > BIM basiert auf einer kooperativen Zusammenarbeit aller Projektbeteiligten
 - > Die Grundlage bildet ein virtuelles Modell des zu errichtenden Bauwerks als Datenpool aller Projektinformationen
 - > Dieses setzt sich aus der Überlagerung der Fachmodelle der einzelnen Planungspartner zusammen
 - > Im Idealfall entsteht das Modell zeitversetzt vor dem realen Bauwerk und stimmt mit diesem 1:1 überein (digitaler Zwilling)
 - > Hierzu ist der beständige Austausch und Abgleich von Daten und Informationen erforderlich
 - > Alle das Bauwerk betreffenden Entscheidungen und Abstimmungen erfolgen an und mit dem Modell
-

BIM PROJEKTABWICKLUNG

VORTEILE FÜR ALLE

Dass eine BIM-konforme Planung und Projektentwicklung für alle Beteiligten letzten Endes von Nutzen ist, steht mittlerweile weitgehend außer Frage. Die sich ergebenden Gewinne betreffen Bauherrn, Planer, ausführende Firmen und Nutzer/Betreiber des Bauwerks gleichermaßen. Prozesse und Abläufe können effizienter gestaltet, mögliche Fehler bereits frühzeitig erkannt und damit sowohl in der Planung als auch in der Ausführung eine höhere Qualität erreicht werden.

Sie stellt aber zugleich eine enorme Herausforderung dar und erfordert die Bereitschaft, neue Wege zu gehen und vermeintlich „bewährte“ Pfade zu verlassen. Dies bedarf einer veränderten Denk- und Sichtweise und der tiefergehenden Auseinandersetzung mit dem zugrunde liegenden Prozessgedanken.

In erster Linie zählt aber das kommunikative Miteinander, damit am Ende jedem Einzelnen die Vorteile zugutekommen.

ALLES BIM (GE)RECHT

... WAS BLEIBT

Die gute Nachricht vorneweg: Die Projektabwicklung als solches bleibt vom Grundsatz her gleich. Sie beginnt nach wie vor mit den Vorgaben und führt über den (Vor-)Entwurf und die Detailplanung letzten Endes zur Ausführung, an die sich dann die Nutzung anschließt.

Allerdings ändern sich doch die Methoden und Prozesse auf der einen sowie die personelle Konstellation auf der anderen Seite teilweise erheblich. Die neue Form der Zusammenarbeit erfordert auch in rechtlicher Hinsicht neue Regelungen und /oder die Veränderung und Anpassung bestehender Verträge und Vorgaben.

ALLES BIM (GE)RECHT

... WAS SICH ÄNDERT

Die personelle Struktur sowie die gegenseitigen Abhängigkeiten sind neu zu regeln. Da BIM auf Kollaboration und Zusammenarbeit beruht, kommt dem reibungslosen Informationsaustausch eine ganz entscheidende Bedeutung zu. Im Hinblick darauf sollten die Informationsflüsse und Zuständigkeiten detailliert geplant und festgelegt werden.

BIM betrifft die Konzeption eines Bauwerks (Prozesses) von der Idee bis zum Abriss und umfasst dessen gesamten Lebenszyklus. Es kann daher weitaus mehr beinhalten als das Planungsbild der HOAI (LPH 1-9), denn es beginnt bereits VOR der Grundlagenermittlung und endet nach dem Betrieb mit dem Rückbau.

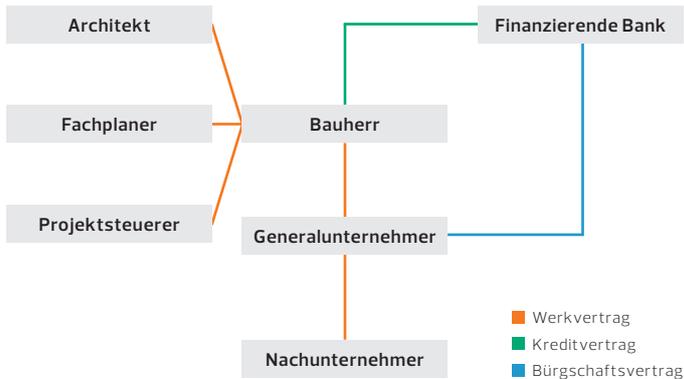
Mit der BIM-konformen Abwicklung von Bauvorhaben ergeben sich neue Rollen innerhalb der personellen Struktur. Damit ändern sich auch die Zuständigkeiten innerhalb des Projektes bzw. die (Vertrags-)Verhältnisse der Beteiligten untereinander.

PROJEKTABWICKLUNG IM VERGLEICH

ÜBLICHE STRUKTUREN

Konstellation und Vertragsverhältnisse in „traditionellen“ Projekten:

- Im Mittelpunkt steht der Bauherr, mit dem die Beteiligten Werkverträge haben

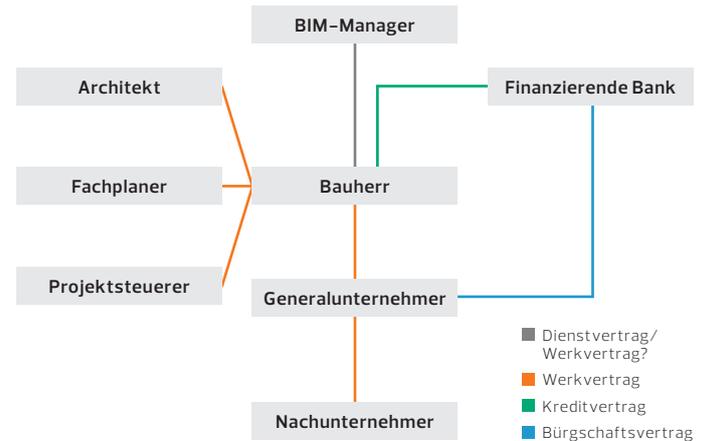


PROJEKTABWICKLUNG IM VERGLEICH

NEUE STRUKTUREN?

Konstellation und Vertragsverhältnisse in BIM-Projekten:

- Als neuer „Mitspieler“ kommt der BIM-Manager hinzu
- Seine Rolle kann auch (zusätzlich) von einem Gesamtplaner übernommen werden



BIM PROJEKTABWICKLUNG

OFFEN ODER GESCHLOSSEN

Innerhalb von BIM-Projekten gibt es bei der Strukturierung noch einmal eine Unterscheidung zwischen der „geschlossenen“ (closedBIM) und der „offenen“ (openBIM) Lösung. Dies betrifft allerdings in erster Linie die Form des Datenaustausches und die hierzu verwendeten Formate.

Während bei closedBIM lediglich die Produkte und Formate eines Herstellers zur Anwendung kommen, kann bei openBIM jeder die Software seiner Wahl verwenden und die Zusammenarbeit erfolgt überwiegend in neutralen Datenformaten.

Bedingt dadurch bedeutet openBIM für die Projektkonstellation:

-
- > Mehr Rollen
 - > Mehr Abstimmung
 - > Mehr Vorgaben notwendig
-

NACHTEIL: Höherer Koordinationsaufwand bei neutralen Formaten

VORTEIL: Ausschöpfung des vollen BIM-„Potenzials“

BIM ROLLENVERTEILUNG

MANAGEMENT UND KOORDINATION

Bei den Rollen und Aufgaben der Planungsbeteiligten kommen allerdings teilweise neue Aspekte hinzu bzw. erhalten eine andere Gewichtung. Dies betrifft vor allem die Koordination und Zusammenarbeit.

Dabei lassen sich zwei Kernbereiche unterscheiden:

-
- > Das BIM-Management, dessen Aufgabe die Definition einer Strategie zur Einführung von BIM und die Formulierung entsprechender Leitlinien und Zielvorgaben ist
 - > Die BIM-Koordination, die für die Einhaltung der BIM-Richtlinien zuständig ist, die Zusammenarbeit regelt und alle zugehörigen Prozesse abstimmt und kontrolliert
-

Während das BIM-Management auch die Einführung von BIM im Unternehmen betreffen kann, ist die BIM-Koordination projektbezogen, wobei je nach Projektgröße und Schwierigkeit nochmals eine Unterteilung in eine Gesamt- und eine fachspezifische Rollenverteilung möglich ist.

BIM ROLLENVERTEILUNG

AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Während sich die den einzelnen Rollen zugeordneten Aufgaben zumeist klar beschreiben und abgrenzen lassen, können diese selbst auch in Personalunion von einem Projektsteuerer übernommen werden. Zudem müssen nicht alle Rollen vergeben werden, wenn etwa der Auftraggeber / Bauherr das BIM-Management selbst übernimmt.

Werden diese (getrennt) vergeben, so müssen die Aufgaben und Zuständigkeiten genau geregelt und voneinander abgegrenzt werden. Für jeden muss dabei klar ersichtlich sein, von wem er seine Anweisungen erhält und wem gegenüber er selbst weisungsbefugt ist.



BIM-Modeler*

Erstellung und Verwendung der Bauwerksmodelle, Mitarbeit bei der BIM-Koordination

Anweisungen



BIM-Koordinator

Umsetzung der BIM-Strategie, Kontrolle der Einhaltung von Leitlinien, Regelung der Zusammenarbeit

Anweisungen



BIM-Manager

Ausarbeitung einer BIM-Strategie, Definition von BIM-Zielen und -Leitlinien

VERTRAGS- GRUNDLAGEN

DIE ZUSAMMENARBEIT REGELN

Für die neuen Rollen und Aufgaben, vor allem aber natürlich, um die Zusammenarbeit in BIM-Projekten zu regeln und ihre Zielsetzungen festzuhalten, sind neue Verträge bzw. Vertragsbestandteile notwendig.

Analog der für BIM üblichen Nomenklatur werden diese ebenfalls mit einem Akronym aus drei Buchstaben bezeichnet. Sie sind mittlerweile in aller Munde, auch wenn Zweck, Inhalt, Bedeutung und Unterschied nicht jedermann klar ist.

-
- > Die Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA/EIR)
 - > Der BIM / Projekt-Abwicklungsplan (BAP/PAP/PEP)
-

Mittlerweile haben einige Unternehmen und Institutionen eigene Vorlagen in Form von Musterverträgen entwickelt. Ihre Ausgestaltung sollte allerdings, analog zum Bauvorhaben selbst als Unikat, immer inhaltlich auf das Projekt abgestimmt werden.

AIA – DER „WUNSCHZETTEL“ DES BAUHERRN:

- > Nicht identisch mit der Projektbeschreibung
 - > Enthält die gewünschten Informationen, die ÜBER das Bauwerk bereitzustellen sind
 - > Vorgabe einer Rahmenstruktur für die geforderten BIM-Leistungen
 - > „Leitfaden“ für AG und AN gleichermaßen
 - > Definition der durch den Einsatz von BIM angestrebten Ziele (Anwendungsfälle)
 - > Technische, organisatorische und vertragliche Anforderungen
-

BAP – DIE „ANTWORT“ DER PROJEKTBETEILIGTEN:

- > Konkrete Beschreibung der Vorgehensweise
 - > Leistungsumfang der einzelnen Beteiligten
 - > Beschreibung der Zusammenarbeit
 - > Genaues Aufzeigen des Informationsflusses
 - > Definition von Prozessen und Daten
 - > Detaillierte Festlegung gemäß der 5 W-Fragen:
 - > WER liefert WANN WAS an WEN und in WELCHER Form
-

VERTRAGS- GESTALTUNG

INHALTLICHE ANFORDERUNGEN

BIM basiert ganz wesentlich auf der koordinierten und „partnerschaftlichen“ Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten. Voraussetzung dafür ist es, dass Abläufe und Zuständigkeiten genau festgelegt sind. Damit diese auch eingehalten werden und für alle gleichermaßen Gültigkeit haben, müssen sie in Form von Verträgen und Richtlinien vereinbart werden.

Dem AG/Bauherrn fehlt oftmals die Sach- und Fachkenntnis, daher überträgt er diese Aufgabe normalerweise auf den BIM-Manager, d.h. er beauftragt einen Spezialisten mit der Thematik.

Hierbei gibt es zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen:

-
- > Wer ist wem gegenüber weisungsbefugt?
-

Überprüft der BIM-Manager/-Kordinator auch die Einhaltung der Vorgaben, so muss er über entsprechende Weisungs- und Koordinierungsrechte verfügen.

-
- > Wie detailliert sind die Vorgaben?
-

Herausforderung hierbei ist es, die Balance zwischen Vorgaben / Anweisungen und Eigenständigkeit der Beteiligten zu finden. Zu viele Vorgaben können Prozesse lähmen oder den Fortschritt behindern. Auf das Fachwissen der Beteiligten sollte nicht verzichtet werden.

In Analogie zum BIM-Modell (es muss nicht alles in 3D modelliert werden) muss auch hier nicht alles im Detail festgelegt werden. Es helfen teilweise auch dynamische Vorgaben.

- > Wer hat das Recht bzw. Eigentum an den Modellen?
 - > Wer ist für die Integrität verantwortlich?
 - > Wer stellt Software und Server zur Verfügung?
-

Werden Formate vorgeschrieben, dann müssen bei freiem Wettbewerb auch die entsprechenden Werkzeuge dafür zur Verfügung gestellt werden. Zur Koordination und Kollaboration ist ein eigener „Ort“ notwendig. Dessen Bereitstellung, Betreuung und Zugriffsrechte (Person, Institution) müssen geregelt werden.

BIM-MANAGEMENT

STRATEGIE ENTWICKELN

Die Aufgabe des BIM-Managements beginnt bereits vor der eigentlichen Projektarbeit, zudem kann ein BIM-Manager auch projektunabhängig im Unternehmen tätig sein, um die Einführung von BIM vorzunehmen. Als Treuhänder des Bauherrn übernimmt er eine koordinierende und phasenübergreifende Funktion.

Im Hinblick auf die vertragliche Konstellation und Stellung im Gesamtprojekt gibt es zwei mögliche Szenarien:

-
- > Der BIM-Manager als Vertreter des Bauherrn und damit selbst auf der AG-Seite
 - > Der BIM-Manager als Gesamtkoordinator und Projektmanager auf der AN-Seite
-

Ein gänzlich eigenständiger Vertrag ist immer dann vorhanden, wenn der BIM-Manager den Projektbeteiligten gegenüber als AG auftritt. Ansonsten wird die gesamte Projektplanung einschließlich BIM-Implementierung als Auftrag vergeben.

Da alle Projektbeteiligten im Regelfall Verträge mit dem AG haben, hat dieser vom Grundsatz her das Sagen. Somit ist es notwendig, in diesen Verträgen speziell den BIM-Manager als Weisungsbefugten aufzuführen.

BIM-MANAGEMENT

VERTRAGSGRUNDLAGE

Das BIM-Management kann verschiedene Stufen und Leistungen umfassen, angefangen von der grundlegenden BIM-Beratung bis zur Steuerung und Überwachung des Planungsprozesses.

Da es sich hierbei in erster Linie um eine Beratungsleistung handelt, sollte im Falle des BIM-Managements eine Vereinbarung auf Basis eines Dienstvertrages bevorzugt werden. Der wesentliche Unterschied:

-
- > Dienstvertrag (§ 611 BGB): Es wird die Erbringung einer Dienstleistung vereinbart, die bezahlt wird.
 - > Werkvertrag (§ 631 BGB): Es wird die Herstellung eines Werkes (virtuell/real) vereinbart, das bezahlt wird.
-

Der ERFOLG ist nur bei einem Werkvertrag geschuldet, daher entfällt im Falle eines Dienstvertrages die (strittige) Frage, was denn das geschuldete Werk ist:

-
- > Das mangelfreie Bauvorhaben?
 - > Das konfliktfreie Modell?
 - > Der störungsfreie Planungsprozess?
-

BIM-KOORDINATION

STRATEGIE UMSETZEN

Die Aufgabe der BIM-Koordination ist die Steuerung und Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen den Projektbeteiligten im Hinblick auf die vorgegebenen Richtlinien. Damit ist der Koordinator erster Ansprechpartner und Vermittler zwischen dem AG- / BIM-Manager auf der einen und den Planern/Konstrukteuren/Modelern auf der anderen Seite.

In der HOAI wird die „Koordination und Integration der an der Planung Beteiligten“ zwar als Grundleistung definiert, Koordinierungsaufgaben in BIM-Projekten gehen aber zumeist weit darüber hinaus. Sie müssen auch nicht zwangsläufig vom Architekten übernommen werden, wenngleich er als „Generalist“ im Sinne des traditionellen Baumeisters dafür eigentlich prädestiniert ist.

Hier sollte es aber, auch vertraglich, eine strikte Trennung geben:

-
- > Die „klassische“ Planungsleistung gemäß HOAI als Werkvertrag
 - > Die eigentliche Koordinationsleistung als Dienstvertrag
-

BIM-KOORDINATION

VORGABEN UND VERGÜTUNG

Der Workflow der Koordination und Zusammenarbeit muss detailliert beschrieben werden. Dazu gehören:

-
- > Zeitplan für Meetings
 - > Wesentliche Meilensteine
 - > Modellübergabe
 - > Kommunikation von Besprechungsprotokollen
 - > Kontrolle der Umsetzung
 - > Weisungsbefugnis (Wer hat das Sagen?)
-

Neben der Beschreibung der Leistung ist deren Vergütung der zweite wesentliche Vertragsinhalt. In der hierfür maßgeblichen HOAI ist keine Planungsmethode vorgeschrieben. Handelt es sich bei BIM also um Grundleistungen oder besondere Leistungen (Anlage 10, Ziffer 1.1 HOAI)?

Mittlerweile wurde BIM in der Leistungsphase (LPH) 2 als besondere Leistung aufgenommen:

-
- > „3D- oder 4D-Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling)“
-

VERTRAGSINHALTE

PROZESSE UND STRUKTUREN REGELN

Die wichtigsten Punkte, die beim Einsatz von BIM und in Zusammenhang mit einer BIM-konformen Projektabwicklung geregelt werden müssen, betreffen die Ziele und Motive, die Prozesse und Daten und die beteiligten Personen und deren Zuständigkeiten gleichermaßen.

DAZU ZÄHLEN BEISPIELSWEISE:

- > BIM-Anwendungsfälle gemäß AIA (Wunschliste) des AG
 - > Projektstruktur, Rollen und zugehörige (BIM)-Leistungen
 - > Haftung für (BIM)-Leistungen
 - > Inhalt und Form des Koordinationsmodells
 - > Ablauf von Koordinationssitzungen
 - > Methoden zur Qualitätssicherung
 - > Vorgaben zur IT-Infrastruktur, Ablage und Sicherungsmethoden
 - > Nutzungsrecht an den Modellen während der Projektlaufzeit
 - > Nutzungs- und Urheberrecht nach der Übergabe
-

VERTRAGSINHALTE

RAHMENBEDINGUNGEN FESTHALTEN

Analog zum allgemeinen Vertragsrecht und den Grundlagen der Vertragsgestaltung gibt es auch bei „BIM-Verträgen“ einerseits MUSS- und andererseits KANN-Passagen. Abhängig ist dies zum einen vom Vertrag selbst (AG – BIM-Manager oder AG – AN) und zum anderen von den Zielen und Inhalten des Projektes, also den AIA des Auftraggebers.

GENERELLE PASSAGEN, DIE IMMER ENTHALTEN SEIN SOLLTEN:

- > Was soll der Einsatz von BIM bringen, was steht als wesentliches Ziel im Vordergrund? » AIA
 - > Welche Form der Projektabwicklung wird gewählt (closed / open / little / big-Kombination)?
 - > Wie genau sieht das Datenmanagement aus? » Projekthandbuch
 - > Wie und in welchen Formaten erfolgt die Datenübergabe? » IFC, DWG, ...
 - > Welche Anforderungen bestehen an die verwendete Software? » funktional oder Produktvorgabe
 - > Wie sieht der Prozess der „Mängelbeseitigung“ aus? » Kontrolle und Überprüfung
 - > Wie erfolgt die Übernahme in die Ausführung? » Rückkoppelung auf das Modell
 - > Wer erstellt und wartet das FM-Modell? » Format und Inhalt
-

BAUVERTRAGSRECHT

BGB ALS GRUNDLAGE

Bauverträge bzw. Planungsleistungen von AR und ING sind im BGB allgemein im Titel 9 geregelt. Dieser enthält seit 01.01.2018 einen neuen Untertitel, der spezieller darauf abgestimmt ist.

-
- > **BGB Titel 9: Werkverträge und ähnliche Verträge**
(§ 631 – § 650v BGB)
 - > **Untertitel 2: Architektenvertrag und Ingenieursvertrag**
(§ 650p – § 650t BGB)
-

Bis dahin gab es keine speziellen Regelungen für den Bau-, Architekten- und Ingenieursvertrag, sondern sie waren nur beiläufig erwähnt, etwa bezüglich der Verjährungsfrist (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Mit dem neuen Untertitel wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Werkvertragsrecht sehr allgemein gehalten ist. Es ist daher aufgrund der Komplexität nicht detailliert genug für das AR- und ING-Vertragsrecht mit seinen zahlreichen Spezialfällen.

DIE ZIELFINDUNGSPHASE

ABGRENZUNG UND BESONDERHEITEN

Der § 650p Abs. 2 BGB schreibt als ersten Schritt das „Erstellen einer Planungsgrundlage zur Ermittlung wesentlicher Planungs- und Überwachungsziele“ vor.

Nach Vorlage eines Konzeptes ist der AG nicht verpflichtet, eine weitere Ausführung zu beauftragen. Auch der AN hat ein Recht auf Kündigung, wenn sich der AG nicht in einer angemessenen Zeit entscheidet. In diesem Falle kann er allerdings nur eine anteilige Bezahlung verlangen. Diesbezügliche Regelungen finden sich in § 650r Abs. 1–3 BGB.

Während der Inhalt der Zielfindung zumindest im Allgemeinen beschrieben und geregelt ist, ist deren Dauer nicht festgelegt. Hier gibt es auch unter Experten unterschiedliche Ansichten:

-
- > „Bis in die Leistungsphase 2 hinein“
 - > „Bestandteil der Leistungsphase 0“
-

HAFTUNG BEIM BIM-EINSATZ

WER TRÄGT VERANTWORTUNG?

Bei der Erstellung und Verwendung gemeinsamer Bauwerksmodelle ist es teilweise schwierig zu erkennen, von wem welche Leistungen / Einzelteile stammen und wer somit für die Integrität verantwortlich ist. Daher ist hier eine genaue Beschreibung und Abgrenzung notwendig. Sie ist ebenfalls Bestandteil der Vertragsunterlagen und Teil des BAP:

-
- > Wer hat wann Zugriff auf die Daten?
 - > Wer kann die Bauwerksmodelle ändern?
 - > Wer kann sie lediglich betrachten?
 - > Vergabe von Rollen auf der BIM-Plattform
 - > Wer erhält die Einzelmodelle?
 - > Wer führt sie zusammen?
 - > Wer führt (abschließende) Prüfungen durch?
 - > Gegenseitige und übergeordnete Kontrolle
-

Gleichermaßen wichtig ist die Festlegung von „Meilensteinen“, bei denen jeweils ein „fertiges“ Modell zu übergeben ist. Dabei müssen sowohl der Termin als auch der geforderte Inhalt sowie eine eventuelle abschließende Freigabe definiert werden.

HAFTUNG BEIM BIM-EINSATZ

MISSVERSTÄNDNISSE UND FEHLER VERMEIDEN

Für den Daten- und Informationsfluss sowie die allgemeine Verständlichkeit muss es ebenfalls Regelungen geben. Dies gilt sowohl auf „technischer“ (Software) als auch auf „menschlicher“ (Planungsbeteiligte) Ebene. Hier ist die Festlegung einer gemeinsamen „Sprache“ notwendig:

-
- > Auf technischer Ebene IFC
 - > Auf menschlicher Ebene BCF
-

Mit BIM erhält die Integrität der eingesetzten IT eine neue Gewichtung, daher ist auf diesen Punkt ebenfalls gesondert zu achten. Blindes Vertrauen kann sogar als fahrlässig eingestuft werden. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn derartige Fehler nicht zu erkennen waren. Allerdings liegt in diesem Falle die Beweispflicht bei demjenigen, der etwas übersehen hat.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Projektstruktur und Konstellation und kann lediglich eingeschränkt (Plausibilitätskontrolle), nicht aber vollständig aufgehoben werden.

GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

EINER FÜR ALLE? – ALLE FÜR EINEN?

Ähnlich wie bei der Definition, wann die Zielfindung abgeschlossen und welcher LPH/Leistungsbild der HOAI sie zuzuordnen ist, gibt es auch im Hinblick darauf, ob es sich bei BIM um ein „Gesamtwerk“ unter Beteiligung Einzelner handelt, unterschiedliche Ansichten.

Grundsätzlich sind das Zusammenfügen der einzelnen Fachmodelle zu einem Gesamtmodell, die gemeinsame Nutzung aller Projektinformationen und deren Bereitstellung für alle wesentliche Kernaspekte von BIM.

Dieser Datenpool ist immer das „Gesamtwerk“ aller Beteiligten, das ja auch alle nutzen. Dennoch bleibt es natürlich eine Zusammenstellung einzelner Modelle, die sich voneinander abgrenzen lassen.

Daher kann für das Kollaborationsmodell und dessen Integrität im Hinblick auf seinen Abgleich gegebenenfalls von einer „Gesamtschuld“ gesprochen werden.

Die Integrität der Fachmodelle in sich ist aber jeweils im Verantwortungsbereich der Ersteller.

-
- > Gesteigerte Kooperation führt nicht automatisch zur Aufhebung der Haftungsgrenzen
-

URHEBERRECHT

WER IST DER SCHÖPFER?

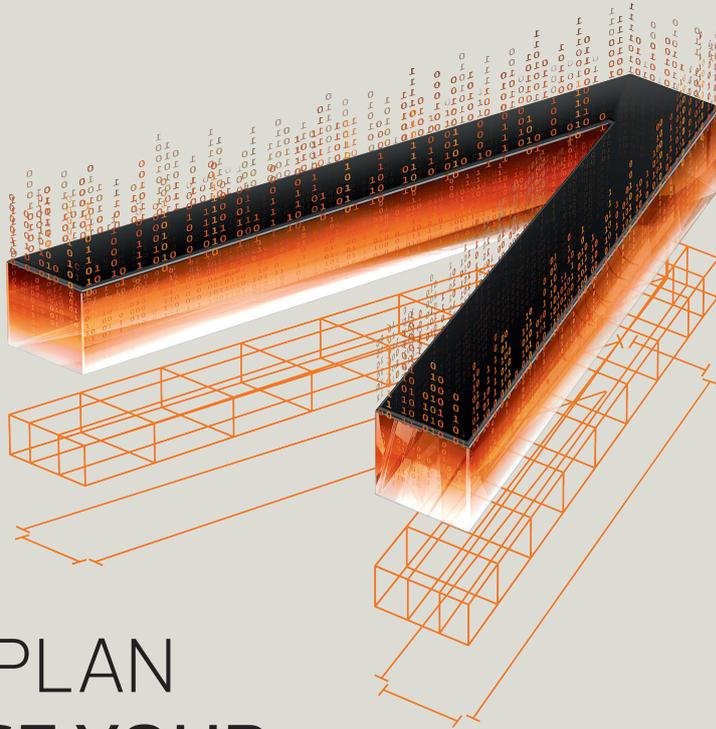
Für eine weitergehende Nutzung, Verwertung und eventuelle Veröffentlichung eines Bauwerksmodells ist es von entscheidender Bedeutung, wer dessen Urheber ist.

Als „persönliche geistige Schöpfung“ kann es sich um ein Werk im Sinne des Urheberrechts (UrhG) handeln, das durch dieses geschützt wird. Ist es ein Gemeinschaftswerk sind alle daran in der Planung und Umsetzung Beteiligten Mitschöpfer, womit die Veröffentlichung und Verwertung allen gemeinsam zusteht.

Sollen auch Personen oder Institutionen, die nicht an der „Schöpfung“ beteiligt waren, das Modell nutzen und verwerten können, so muss dies vertraglich vereinbart werden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Betriebs- und Bewirtschaftungsphase sowie einen eventuellen Rück- oder Umbau des realen Bauwerks. Hier erfolgt die Nutzung überwiegend durch den Besteller, der aber niemals selbst Urheber sein kann.

Da die Übertragung des Urheberrechts, außer per Erbfolge, laut Gesetz grundsätzlich NICHT möglich ist, müssen ihm zumindestens entsprechende Nutzungs-, Änderungs- und Verwertungsrechte übertragen werden. Nur so lässt sich das volle Potenzial von BIM gerade in der Nutzungsphase optimal „ausschöpfen“.

ALLPLAN RAISE YOUR LEVEL



ALLPLAN IST BIM-EXPERTE

BIM-ENTWICKLUNG AKTIV GESTALTEN

ALLPLAN ist zugleich BIM-Pionier und langjähriger Anbieter von BIM-Lösungen „Made in Germany“. Unser Fokus liegt auf einer intensiven Kundenbindung und einer praxisnahen Unterstützung unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Anforderungen.

Wir begleiten und fördern die nationale und internationale BIM-Entwicklung. Das gesamte Unternehmen setzt daher konsequent auf Offenheit, Flexibilität, Wissenstransfer und Kooperation.

BIM POWERED BY ALLPLAN

Mehr unter:
allplan.info/bim-expertise

ÜBER DAS UNTERNEHMEN

ALLPLAN ist ein globaler Anbieter von Building Information Modeling (BIM) Lösungen für die AEC-Industrie. Seit mehr als 50 Jahren treibt ALLPLAN die Digitalisierung der Baubranche maßgeblich voran. An den Anforderungen der Anwender orientiert, bieten wir innovative Werkzeuge für das Planen und Bauen von Bauwerken und inspirieren unsere Kunden, ihre Visionen zu verwirklichen.

ALLPLAN mit Hauptsitz in München ist Teil der Nemetschke Group. Über 400 Mitarbeiter weltweit schreiben die Erfolgsgeschichte des Unternehmens mit Leidenschaft fort.

ALLPLAN Deutschland GmbH

Konrad-Zuse-Platz 1

81829 München

Tel: +49 89 927 93-25 00

Fax: +49 89 927 93-52 00

allplan.com

Weitere Guides gibt es auch auf:
allplan.info/bim